

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung vom 8. März 2026

Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

**Erklärvideo (QR-Code), S. 3
Text in Leichter Sprache, S. 9**

Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	8
Text in Leichter Sprache	Seite	9
Beschluss des Kantonsrates	Seite	13

Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) ist in vier Bereiche gegliedert:

- Der Fernverkehr wird eigenwirtschaftlich durch die SBB erbracht.
- Der Regionalverkehr (RPV) wird gemeinsam von Bund und Kantonen bestellt und finanziert. Die Gemeinden beteiligen sich insgesamt mit 25 Prozent an den Kosten.
- Der Ortsverkehr liegt im Kanton Schaffhausen in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich mit 18 Prozent an der Finanzierung des Ortsverkehrs.
- Der Ausflugsverkehr wird nicht vom Bund mitfinanziert. Bei vorrangigem kantonalem Interesse kann der Kanton Vereinbarungen abschliessen.

Gegenstand der Volksabstimmung vom 8. März 2026 sind der Kantonsanteil an der Finanzierung des Ortsverkehrs und der Gemeindeanteil am Regionalverkehr. Zudem geht es um eine Präzisierung über die Finanzierung im Ausflugsverkehr.

Mit der Motion vom 18. Januar 2021 «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» wurde der Regierungsrat beauftragt, das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs in dem Sinn zu überarbeiten, dass sich der Kanton mit mindestens 20 Prozent an den ungedeckten Kosten des öffentlichen Ortsverkehrs beteiligen soll.

Mit der vorliegenden Änderung soll nun die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung des Ortsverkehrs von 18 Prozent auf 22.5 Prozent erhöht werden. Damit werden Gemeinden mit Ortsverkehr, insbesondere Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall, finanziell entlastet. Die Obergrenze für die Mitfinanzierung des Kantons im Ortsverkehr soll mit einem separaten Beschluss auf 4.5 Mio. Franken festgelegt werden und – im Falle einer positiven Volksabstimmung – zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs in Kraft treten. Auf Antrag der Gemeinden kann die Obergrenze angepasst werden.

Zudem soll mit der vorliegenden Änderung auch der Beitrag, den die Gemeinden an den Regionalen Personenverkehr (RPV) leisten müssen, von aktuell insgesamt 25 Prozent auf 22.5 Prozent gesenkt werden, was die Gemeinden ebenfalls finanziell entlastet.

Schliesslich schafft die Vorlage eine klare gesetzliche Grundlage, um den touristischen Ausflugsverkehr im Kanton zu fördern, beispielsweise die Schifffahrt auf dem Rhein oder Sammeltransporte zu Ausflugszielen.

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs am 25. August 2025 mit 38 Ja- zu 13 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

Scannen Sie den QR-Code, um zum **Erklärvideo zur Vorlage** zu gelangen.
(Video ab dem 6. Februar 2026 verfügbar)



1. Ausgangslage: Finanzierung des öffentlichen Verkehrs (Ortsverkehr/Regionalverkehr)

Im Kanton Schaffhausen beteiligt sich der Kanton basierend auf dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV) an den Kosten des Ortsverkehrs. Umgekehrt beteiligen sich die Gemeinden abhängig von ihrer Einwohnerzahl und dem sie erschliessenden ÖV-Angebot (Anzahl Haltestellen) an den Kosten des Regionalverkehrs.

Im geltenden Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs wird der Anteil des Kantons am Ortsverkehr in einer Bandbreite von 15 Prozent bis 25 Prozent festgelegt, wobei der Maximalbetrag 2.5 Mio. Franken (indexiert) beträgt. Im vom Kantonsrat verabschiedeten Beschluss über die Einführung des Flexntax im Jahr 2009 wurde der Prozentsatz auf 20 Prozent festgelegt. Im Rahmen des Entlastungsprogramms «EP14» wurde er dann im Jahr 2016 auf 18 Prozent reduziert. Indexiert beläuft sich der zur Verfügung stehende Maximalbetrag heute auf rund 2.7 Mio. Franken. Dieser Betrag wird vollumfänglich ausbezahlt.

Nach der aktuell gültigen Regelung beteiligen sich alle durch ein Angebot des regionalen Personenverkehrs (RPV) erschlossenen Gemeinden insgesamt mit 25 Prozent an die Aufwendungen des Kantons an den Abgelungen der ungedeckten Kosten des regionalen Personenverkehrs. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden werden je zur Hälfte gemäss Verkehrsangebot und Zahl der Einwohner festgelegt.

2. Auftrag: Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Kosten des Ortsverkehrs

Mit der Motion 2021/3 der Kantonsräte Daniel Preisig und Christian Di Ronco «Faire Kantonsbeteiligung am öffentlichen Ortsverkehr» wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu unterbreiten, in welcher die Beteiligung des Kantons an den ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs von 18 auf mindestens 20 Prozent erhöht wird. Diese Motion wurde 2021 vom Kantonsrat erheblich erklärt und diente als Grundlage der vorliegenden Gesetzesrevision.

3. Vorschlag Regierungsrat: Erhöhung auf 20 Prozent und Deckelung bei 3.5 Mio. Franken

Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat im November 2023 eine Vorlage vor, die folgende Anpassungen vorsah und die Forderungen aus der Motion erfüllte:

- Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Leistungen der Gemeinden im Ortsverkehr von 18 Prozent auf 20 Prozent;
- Anhebung des maximalen jährlichen Betrags von 2.5 Mio. Franken auf 3.5 Mio. Franken.

Über die Forderungen der Motion hinausgehend schlug der Regierungsrat vor, mit der Revision gleichzeitig auch die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von touristischen Ausflugsverkehren zu präzisieren, etwa für die Rheinschiffahrt oder regionale Ausflugsbusse. Damit sollten wiederkehrende Unterstützungsleistungen rechtlich abgesichert werden.

4. Beschluss Kantonsrat: Erhöhung auf 22,5 Prozent und Deckelung bei 4,5 Mio. Franken

Im Kantonsrat wurden verschiedene Anträge diskutiert und Anpassungen vorgenommen, welche nachfolgend beschrieben werden:

4.1. Erhöhung der Beteiligung des Kantons am Ortsverkehr (Art. 9 Abs. 2)

Der Kantonsrat stimmte einer Erhöhung des Beitrags des Kantons an den Ortsverkehr von 18 Prozent auf 22.5 Prozent zu. Begründet wurde dies damit, dass die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss in den kommenden Jahren hohe Mehrausgaben zu bewältigen haben, an welchen sich der Kanton angemessen beteiligen soll, um auch künftig einen attraktiven Ortsverkehr gewährleisten zu können.

4.2. Deckelung des Kantonsbeitrags für den Ortsverkehr in einem separaten Kantonsratsbeschluss (Art. 9 Abs. 3)

Die Obergrenze des jährlichen Kantonsbeitrags an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs soll in einem separaten Beschluss auf 4.5 Mio. Franken festgelegt werden. Dieser tritt im Falle einer positiven Volksabstimmung zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs in Kraft. Die Gemeinden können bei Bedarf beim Regierungsrat eine Anpassung dieser Obergrenze beantragen; dieser leitet solche Anträge an den Kantonsrat weiter, welcher abschliessend die Obergrenze festlegt (Art. 9 Abs. 4). Im Kantonsrat wurde auch darüber diskutiert, die Deckelung des Kantonsbeitrags für den Ortsverkehr gänzlich zu streichen. Die beschlossene Änderung stellt einen Kompromiss dar.

4.3. Beteiligung der Gemeinden am Regionalverkehr (Art. 11 Abs. 1)

Im Sinne der in der Motion geforderten «Gleichbehandlung von Ortsverkehr und Regionalverkehr» soll der Beitrag der Gemeinden von 25 Prozent auf neu 22.5 Prozent gesenkt werden.

4.4. Beteiligung des Kantons an Schifffahrt und Ausflugsverkehr (Art. 3 Abs. 3)

Der Kanton soll sich neu stärker an den Kosten des Schifffahrts- und Ausflugsverkehrs beteiligen. Bei vorrangigem kantonalem Interesse sollen neu Vereinbarungen zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten abgeschlossen werden können. Details werden in der Verordnung über das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geregelt. Diese umfassen beispielsweise eine erhöhte Anschubfinanzierung in der Start-up-Phase sowie Kriterien, welche die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe beeinflussen, wie beispielsweise ökologische Aspekte, Einbindung in den ÖV, Bedeutung für den Tourismus.

4.5. Weitere Anpassungen

Neu sollen die betroffenen Gemeinden bei grossen Veränderungen im Angebot des Regionalverkehrs, also bei massgeblichen Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Linienführung, rechtzeitig vor dem Start des Fahrplanfestlegungsverfahrens angehört werden (Art. 3 Abs. 1).

5. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den öffentlichen und touristischen Verkehr sowie auf die Finanzen

Die Gesetzesänderung wird sich nicht direkt auf das ÖV-Angebot auswirken, sondern nur auf dessen Finanzierung. Konkret geht es um eine Verlagerung von Kosten von den Gemeinden hin zum Kanton. Mit der Erhöhung des Kantonsbeitrags an den Ortsverkehr werden die betroffenen Gemeinden – insbesondere Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall – deutlich entlastet. Für den Kanton bedeutet dies jährliche Mehrkosten von rund 1.6 Millionen Franken ab dem Jahr 2026. Im Regionalverkehr werden die Gemeinden ebenfalls entlastet, da sie statt 25 Prozent nur noch 22.5 Prozent an die ungedeckten Kosten leisten müssen. Deshalb erhöhen sich die Kosten für den Kanton um zusätzlich rund 300'000 Franken pro Jahr. Der Kanton wird somit insgesamt um knapp 2 Mio. Franken jährlich belastet.

Für den touristischen Verkehr eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, kantonale Beiträge gezielter einzusetzen. Damit können Angebote wie die Rheinschiffahrt, der Randenbus oder ähnliche Ausflugsverbindungen besser unterstützt werden, sofern ein kantonales

Interesse daran besteht. Die Gesetzesänderung trägt somit zur Stärkung des umweltfreundlichen Freizeitverkehrs und zur touristischen Attraktivität der Region bei.

In finanzieller Hinsicht wird der Kanton durch die Gesetzesänderung um knapp 2.0 Mio. Franken jährlich belastet, während die Gemeinden, insbesondere Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall, entlastet werden. Die Erhöhung des Kostendachs und die Ausweitung der Fördertatbestände führen zu wiederkehrenden Ausgaben, die vom jeweiligen Verkehrsaufkommen abhängen. Damit wird das Risiko, dass der Kanton bei rückläufigen Passagierzahlen oder steigenden Betriebskosten Defizite mittragen muss, erhöht.

Mehrheitsmeinung

Die Ratsmehrheit befürwortet, dass die Erhöhung der Kantonsbeteiligung an der Mitfinanzierung des Ortsverkehrs auf 22.5 Prozent und die Senkung der Gemeindebeiträge an den Regionalverkehr auf ebenfalls 22.5 Prozent die Gemeinden nachhaltig entlastet und die Finanzierung des Ortsverkehrs stärkt. Insbesondere in urbanen Räumen seien die Betriebskosten gestiegen, während die Fahrgastzahlen nach der Pandemie nur langsam zugenommen hätten.

Die Ratsmehrheit will sodann die Obergrenze für die Mitfinanzierung des Kantons im Ortsverkehr jeweils in einem separaten Beschluss des Kantonsrats festlegen. Die Ratsmehrheit hat die Obergrenze auf 4.5 Mio. Franken festgelegt. Dieser Betrag kann auf Antrag der Gemeinden vom Kantonrat angepasst werden. Somit ist eine gewisse Flexibilität gewährleistet, zukünftigen Änderungen angemessen Rechnung tragen zu können.

Minderheitsmeinung

Ein Teil der Minderheit des Kantonsrats befürchtet, dass die Gesetzesänderung zu einer unkontrollierten Ausweitung der Ausgaben für den Ortsverkehr führen kann und der Kanton

faktisch eine Defizitgarantie übernimmt. Und dies, obwohl der Kanton keine direkte Mitbestimmung über Linienführung und Angebot im Ortsverkehr hat. Ein weiterer Teil der Minderheit lehnte eine Deckelung aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Weiter wurde die gesetzliche Festschreibung der Unterstützung für touristische Angebote als überflüssig erachtet, da bestehende Instrumente – etwa Leistungsvereinbarungen oder einmalige Kredite – ausreichend seien.

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 25. August 2025 mit 38 Ja- zu 13 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Dieser Text ist in Leichter Sprache geschrieben.

Er ist rechtlich **nicht** verbindlich.

Das bedeutet: Dieser Text ist nur eine Information.

Alle Menschen sollen damit den Text besser verstehen können.

Eine Prüfgruppe für Leichte Sprache hat den Text geprüft.

Worum geht es?

Das Volk darf am 8. März abstimmen.

Der Kanton will ein Gesetz ändern.

Bei der Abstimmung geht es darum:

Wer bezahlt wie viel Geld für den öffentlichen Verkehr (ÖV)?

Zum öffentlichen Verkehr gehören Busse und Züge.

Im geänderten Gesetz steht:

Wie viel Geld muss der Kanton bezahlen?

Wie viel Geld müssen die Gemeinden bezahlen?

Das geänderte Gesetz regelt auch den Ausflugs-verkehr.

Ausflugs-verkehr bedeutet zum Beispiel Schiff-fahrten auf dem Rhein.

Warum ist das wichtig?

Der öffentliche Verkehr kostet viel Geld.

Manche Gemeinden bezahlen dafür sehr viel Geld.

Zum Beispiel Schaffhausen oder Neuhausen am Rheinfall.

Wenn der Kanton mehr Geld bezahlt,

müssen die Gemeinden weniger Geld bezahlen.

Die Gemeinden haben dann mehr Geld für andere Aufgaben.

Auch beim Regional-verkehr sollen die Gemeinden weniger bezahlen.

Das ist gut für ihre Finanzen.

Regional-verkehr verbindet die Städte mit den kleineren Gemeinden.

Das neue Gesetz macht auch klare Regeln für den Ausflugs-verkehr.

So kann der Kanton entscheiden:

Welche Angebote sind uns wichtig?

Wie ist es heute?

Heute sind die Kosten so aufgeteilt:

Beim **Regional-verkehr** bezahlt der Bund die Hälfte der Kosten.

Und die Kantone die andere Hälfte.

Von dieser Hälfte bezahlen die Gemeinden 25 Prozent.

Beim **Orts-verkehr** bezahlen die Gemeinden.

Der Kanton bezahlt davon 18 Prozent.

An den Kosten für den **Ausflugs-verkehr**

bezahlt der Bund nichts.

Der Kanton entscheidet, ob er sich an den Kosten beteiligt.

Wie werden die Kosten neu verteilt?

Der Kanton soll mehr Geld bezahlen

und die Gemeinden weniger.

Heute bezahlt der Kanton 18 Prozent der Kosten
für den **Orts-verkehr**.

Neu soll der Kanton 22.5 Prozent bezahlen.

Das sind 4.5 Prozent mehr.

Pro Jahr soll der Kanton höchstens

4.5 Millionen Franken bezahlen.

Reicht dieses Geld nicht, kann eine Gemeinde sagen:

Wir wollen, dass der Kanton mehr Geld bezahlt.

Beim **Regional-verkehr** bezahlen die Gemeinden
heute 25 Prozent.

Neu sollen die Gemeinden nur noch 22.5 Prozent bezahlen.

Das sind 2.5 Prozent weniger.

Wie hat der Kantons-rat entschieden?

Der Kantons-rat hat am 25. August 2025 über das geänderte Gesetz abgestimmt.

Der Kantons-rat ist das Parlament vom Kanton.

Ein Parlament ist eine Gruppe von gewählten Personen.

Diese Personen entscheiden über die Gesetze im Kanton.

Mitglieder vom Kantonsrat hatten vorher gesagt:

Der Kanton soll für den öffentlichen Verkehr mehr Geld bezahlen.

Die Regierung soll das Gesetz ändern.

Die Mitglieder vom Kantons-rat haben abgestimmt.

Abstimmen bedeutet: Man sagt Ja oder Nein.

38 Mitglieder haben Ja gesagt.

13 Mitglieder haben Nein gesagt.

Drei Mitglieder haben nicht abgestimmt.

Das nennt man Enthaltung.

Das Gesetz gilt noch nicht.

Es braucht eine Abstimmung vom Volk.

Alle Menschen mit Stimm-recht im Kanton entscheiden über das neue Gesetz.

Der Kantons-rat und der Regierungs-rat sagen:

Stimmen Sie **Ja** zum neuen Gesetz!

Gesetz

über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Änderung vom 25. August 2025

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005) (Stand 1. November 743.100 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Kanton bestellt aufgrund der Nachfrage und des Nachfragepotenzials ein Angebot des regionalen Personenverkehrs. Die betroffenen Gemeinden sind bei massgeblichen Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Linienführung rechtzeitig vor dem Start des Fahrplanfestlegungsverfahrens anzuhören.

³ Für den Güterverkehr, die Kursschiffahrt und den Ausflugsverkehr kann der Kanton bei vorrangigem kantonalen Interesse Vereinbarungen abschliessen und sich an den ungedeckten Kosten beteiligen. Details sind in der Verordnung über das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geregelt.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Der Kanton leistet aufgrund von Vereinbarungen Beiträge in der Höhe von 22,5 Prozent der ungedeckten Betriebskosten.

³ Die Höhe des maximalen jährlichen Beitrages an die ungedeckten Betriebskosten legt der Kantonsrat in einem Beschluss fest.

⁴ Die für den Ortsverkehr zuständigen Gemeinden können beim Regierungsrat einen Antrag zur Anpassung des maximalen jährlichen Beitrages stellen. Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat Antrag auf Anpassung des Beitrags.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die durch ein Angebot des regionalen Personenverkehrs erschlossenen Gemeinden haben zusammen 22,5 Prozent an die Aufwendungen zu leisten, welche dem Kanton erwachsen aus:

Aufzählung unverändert.

Art. 15

Aufgehoben.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. August 2025

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Beschluss über den Beitrag an den Ortsverkehr im Kanton Schaffhausen

vom 25. August 2025

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Beschluss über den Beitrag an den Ortsverkehr im Kanton Schaffhausen wird als neuer Erlass publiziert.

II.

¹ Der maximale Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs wird gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf 4.5 Mio. Franken festgelegt.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. August 2025 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. August 2025

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde